

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Gesellschaft SECO Přeboram spol. s r.o.

1 Grundbestimmungen

1.1. Diese Allgemeine Verkaufsbedingungen (im Folgenden nur "AVB" genannt) regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der SECO Přeboram spol. s r.o., mit Sitz Plynárenská 292, Přeboram I, Ust-IdNr CZ25096087, (im Folgenden nur Lieferant genannt) und der Gegenpartei (im Folgenden nur Abnehmer genannt). Sämtliche, von dem Lieferanten verwirklichte Geschäftsfälle regeln sich ausschließlich mit diesen AVB. Mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestätigt der Abnehmer, dass er diesen AVB, samt Reklamationsregeln der Gesellschaft SECO Přeboram spol. s r.o. zustimmt. Diese AVB bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Angebote und Bestätigungen über die Annahme der Bestellungen ausgestellt vom Lieferanten und sind anzuwenden, sofern die Vertragsparteien schriftlich in dem Vertrag oder in der Bestätigung über die Annahme der Bestellung nicht anders schriftlich vereinbaren. Hiermit lehnt der Lieferant ausdrücklich die Bestellungen und Bestätigungen des Abnehmers enthaltend Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen ab. Der Abnehmer ist nicht berechtigt ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten die Anwendung dieser AVB oder eines Teils davon auszuschließen.

2 Begriffsbestimmung

2.1. In diesen AVB versteht man unter:

- 2.1.1. „Vertrag“ einen Rahmenvertrag, einen partiellen Vertrag, einen Kaufvertrag oder einen Werkvertrag.
- 2.1.2. „Rahmenvertrag“ einen Vertrag, der die Bedingungen regelt, unter denen der Lieferant und der Abnehmer partielle Verträge abschließen werden.
- 2.1.3. „partiellen Vertrag“ einen Werkvertrag oder Kaufvertrag abgeschlossen nach Maßgabe des Rahmenvertrags.
- 2.1.4. „Werk“ die Herstellung einer bestimmten Sache maßgeschneidert, die Montage einer bestimmten Sache, ihre Wartung, Durchführung einer vereinbarten Reparatur oder Anpassung.
- 2.1.5. „Lieferanten“ den Verkäufer nach einem Kaufvertrag oder den Hersteller nach einem Werkvertrag.
- 2.1.6. „Abnehmer“ den Käufer aus einem Kaufvertrag oder den Besteller aus einem Werkvertrag.
- 2.1.7. „Dienst“ Tätigkeit oder Verarbeitung des Lieferantes auf den Abnehmermaterial oder der Ware.
- 2.1.8. „Ware“ eine bewegliche Sache, die als Vertragsgegenstand dem Abnehmer übergeben wird.
- 2.1.9. „Material“ die Sachen, die der Abnehmer verpflichtet ist, dem Lieferanten zur Erfüllung der Bestellung zu übergeben hat.
- 2.1.10. „Übernahme“ die Übernahme der Ware durch den Abnehmer.
- 2.1.11. Sonstige Begriffe, sofern sie in dem Vertrag nicht anders definiert werden, sollen so ausgelegt werden, wie aus Rechtsvorschriften folgt, bzw. in dem Sinne, in dem sie üblicherweise benutzt werden.

3 Umfang der Lieferungen oder Leistungen

- 3.1. Der Umfang der Lieferungen oder Leistungen bestimmt der schriftliche Vertrag zwischen dem Lieferanten und Abnehmer, bzw. die schriftliche Bestätigung über die Annahme der Bestellung. Angebote des Lieferanten sind unverbindlich.
- 3.2. Die Vertragsbeziehung tritt in Kraft, wenn der Lieferant nach Erhalt der Bestellung des Abnehmers eine schriftliche Bestätigung über die Annahme der Bestellung absendet und/oder die Erfüllung des Vertrags aufnimmt.
- 3.3. Die Abwicklung der Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt im Einklang mit den in dem Land des Lieferanten gültigen Vorschriften.
- 3.4. Die Ware kann nur in Normalarbeitsbedingungen nach Maßgabe der Bestimmung des Artikels 6.1 Standard ČNS EN 60439-1 ed.2. (entspricht IEC 60439-1:1999) und Verschmutzungsgrad 1 nach Maßgabe des Art. 6.1.2.3 desselben Standards betrieben werden.
- 3.5. Für die Beförderung, Lagerung und Montage gelten dieselben Bestimmungen wie im Absatz 3, Art. 3.4
- 3.6. Preisberechnungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen geschafft von dem Lieferanten befinden sich im Eigentum des Lieferanten, wobei dieser das Nutzungsrecht dazu hat, und an Dritte können sie nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden. Jeweilige Zeichnungen und sonstige Unterlagen gehörend zum Angebot des Lieferanten sollen, wenn der Auftrag dem Lieferanten nicht zugeteilt wird, auf seine Anforderung unverzüglich zurückgegeben werden.
- 3.7. Der Absatz 3, Art. 3.6 gilt entsprechend auch für die Unterlagen des Abnehmers - diese können jedoch an eine Dritte weiterleitet werden, an die der Lieferant zulässigerweise die Lieferung bzw. Leistung übertragen hat.

4 Preis, Erfüllungsort

4.1. Der Erfüllungsort und Preis verstehen sich EXW Sitz des Lieferanten nach INCOTERMS 2000 exkl. Verpackung.

4.2. Wenn der Lieferant auf Wunsch des Abnehmers die Beförderung besorgt, ist die Versicherung der Beförderung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers zu vereinbaren.

5 Eigentum der Ware

5.1. Die zu liefernde Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Lieferanten. Bis dahin behält sich der Lieferant das Recht der Rückübernahme der Ware auf Kosten des Abnehmers ohne Rücksicht darauf vor, in welchem Besitz sich die Ware befindet, und der Abnehmer ist verpflichtet zu besorgen, dass die Ware eindeutig identifizierbar ist. Der Abnehmer ist berechtigt, die Ware mit Vorbehalt des Eigentums im normalen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu verkaufen, d.h. bei Verkäufen des Abnehmers oder bei seinen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritten ist die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte nicht ausgeschlossen. Es ist unzulässig Verpfändungen oder Übertragungen des Eigentums der Garantien in Bezug auf die Ware mit Vorbehalt des Eigentums vorzunehmen. Es ist ausgeschlossen, dass der Abnehmer das Eigentum der Ware mit Vorbehalt des Eigentums im Falle der Verarbeitung oder Umgestaltung erwirbt. Die Verarbeitung oder Umgestaltung wird immer für den Lieferanten durchgeführt, jedoch ohne Verbindlichkeit für ihn. Wenn sich die Ware mit Vorbehalt des Eigentums mit anderen beweglichen Sachen verbindet, und zwar auf solche Weise, dass diese zu einem wesentlichen Bestandteil einer Gesamtheit werden, dann wird der Lieferant zum Miteigentümer dieser Sache; sein Anteil ist nach Verhältnis des Werts der Sache zum Zeitpunkt der Verbindung zu bestimmen. Wenn es jedoch nötig ist, die Ware mit Vorbehalt des Eigentums als Hauptsache zu betrachten, dann erwirbt der Lieferant das ausschließliche Eigentum.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1. Zahlungen verstehen sich netto, d.h. ohne jegliche Auslagen für den Lieferanten auf das Bankkonto des Lieferanten.
- 6.2. Die Festsetzung konkreter Zahlungsbedingungen ist ein Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Lieferanten und Abnehmer.
- 6.3. Der Abnehmer kann nur solche Forderungen berechnen, die unbezweifelbar oder rechtsgültig sind und über die sich die Vertragsparteien einigen.
- 6.4. Dem Lieferanten entsteht der Anspruch zu fakturieren sofort nach Übergabe der zu liefernden Ware dem Abnehmer oder dem ersten Beförderer. Im Falle einer vereinbarten Übernahme durch den Abnehmer entsteht das Recht zur Fakturierung mit der Vornahme der erfolgreichen Übernahme. Der fakturierte Betrag wird in der auf dem Steuerbeleg angeführten Frist zur Zahlung fällig.
- 6.5. Im Falle eines Verzugs des Abnehmers mit der Erfüllung der Verpflichtungen ist der Lieferant nicht verpflichtet, weitere Lieferungen vorzunehmen, bis die Schuld beglichen ist. In solchem Fall garantiert der Lieferant für weitere Lieferungen nicht, dass dieselben Zahlungsbedingungen eingehalten wird, wie angewandt auf die vorherigen Lieferungen. Der Abnehmer ist in diesem Fall nicht berechtigt, eine Strafe für die aus diesem Grund entstandene Verspätung in der Erfüllung zu fordern. Bei der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Seite des Abnehmers kann der Termin der Erfüllung der bestätigten Bestellung verschoben, ggf. aus der Erfassung der bestätigten Bestellungen ausgesondert werden.
- 6.6. Sollte der Abnehmer den festgesetzten Zahlungstermin nicht einhalten, hat der Abnehmer dem Lieferanten aufgrund seiner Berechnung die Verzugszinsen in Höhe von 0,1% vom Schuldbetrag für jeden Tag des Verzuges bezahlen.

7 Lieferfrist

- 7.1. Unter einer bestätigten Lieferfrist versteht sich die Verfügbarkeit der Ware im Sitz des Lieferanten. Die Lieferfristangaben sind nur indikativ.
- 7.2. Die Einhaltung der Lieferfrist ist damit bedingt, dass der Lieferant rechtzeitig alle notwendige Handels- und technische Unterlagen und eventuelles Material, wie für die Erfüllung der Bestellung erforderlich ist, erhält. Im Falle eines Verzugs mit der Lieferung der erforderlichen Unterlagen oder Materials oder jeglicher sonstiger Vertragspflichten aus der Seite des Abnehmers oder deren Änderung hat der Lieferant das Recht, die Lieferfrist zu verlängern.
- 7.3. Ebenso ist die Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten aus vorherigen Geschäftsfällen.
- 7.4. Ein Verzug in der Lieferfrist der Unterlieferanten oder Beförderer des Lieferanten, ein Streik, Brand, Überschwemmung, Importverbot, Krieg, Aussperrung, sowie sonstige Fälle höherer Gewalt befreien den Lieferanten von der Pflicht in der Frist zu liefern, ohne dadurch dem Abnehmer das Recht zusteht, die Bestellung zu widerrufen oder das Recht einen Schadenersatz oder Vertragsstrafe zu fordern.
- 7.5. Falls die Übernahme des Abnehmers vereinbart ist, hat der Lieferant den Abnehmer 3 Tage vor dem Termin der Übernahme aufzufordern. Sollte kein Vertreter des Abnehmers zur Durchführung der Übernahme binnen 5 Tagen ab dem Termin der Übernahme nicht erscheinen, ist der Lieferant berechtigt, er selbst die Übernahme durchzuführen und die Ware wird dadurch zur Auslieferung freigegeben.
- 7.6. Sollte die Übernahme der Ware auf Wunsch des Abnehmers oder aus den auf seiner Seite liegenden Gründen verschoben werden, dann ist es möglich nach Anzeige der Übergabebereitschaft dem Abnehmer für jeden angefangenen Tag die Lagergebühr bis in die Höhe von 5% vom Preis der Ware zu berechnen. Die Lagergebühr ist in ihrer Höhe begrenzt, wenn keine höheren Kosten nachgewiesen werden.

7.7. Die Vertragserfüllung besteht aus der Seite des Lieferanten mit Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und/oder internationaler Vorschriften aus dem Gebiet des Rechts internationalen Handels und/oder aufgrund Embargos (oder sonstiger Sanktionen) entstehen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, einen dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen.

7.8. Die Dokumentation der Typenschränke des Lieferanten und daraus abgeleitete Erzeugnisse nach Anforderungen des Abnehmers sind ausschließliches Eigentum des Lieferanten und ohne seine Zustimmung dürfen sie zu Zwecken der Herstellung weder benutzt, kopiert, reproduziert, noch an eine Dritte gewährt werden. Der Abnehmer hat kein Recht, sich diese als sein eigenes geistiges Eigentum zu schützen. Der Lieferant ist berechtigt, über diese handelsweise zu verfügen und an andere Abnehmer zu gewähren.

8 Übergang des Risikos

8.1. Sämtliche Risiken, samt Gefahr eines Schadens an der Ware nach dem Vertrag übergehen auf den Abnehmer im Zeitpunkt der Erfüllung der Lieferung siehe Abs. IV, Art. 1. oder im Zeitpunkt, wo der Abnehmer in Verzug mit der Übernahme der Ware gerät.

8.2. Mit dem Zeitpunkt des Verzugs des Abnehmers mit Zahlungen übergeht auf den Abnehmer die Haftung für alle Verluste und Beschädigungen, partielle oder komplette, die an der Ware entstehen.

9 Übernahme

9.1. Die gelieferten Gegenstände sind durch den Abnehmer zu übernehmen, auch wenn diese unwesentliche Mängel aufweisen.

9.2. Partielle und/oder vorzeitige Erfüllung ist zulässig. Der Lieferant ist berechtigt, vor dem im Vertrag vereinbarten Termin zu erfüllen und der Abnehmer ist verpflichtet, solche Erfüllung anzunehmen.

9.3. Im Falle der Ablehnung der Übernahme der durch einen Beförderer gesandten Ware aufgrund eines abgeschlossenen Vertrags aus anderen als gesetzlichen Gründen ist der Lieferant berechtigt von dem Abnehmer den Ersatz des dem Lieferanten zugefügten Schadens sowie die Erstattung aller mit der wiederholten Lieferung oder Lagerung der Ware verbundenen Kosten in voller Höhe zu fordern.

10 Garantiebedingungen und Erhebung einer Reklamation

10.1. Der Lieferant gewährt für die gelieferte Ware eine Garantie von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr des Schadens an der Ware.

10.2. Bei der Erhebung einer Reklamation ist es nach den gültigen Reklamationsregeln der Gesellschaft SENCO Příbram spol. s r.o. vorzugehen.

10.3. Die Garantie auf die Dienste Abs. 2.1.7. ist ein Kalendermonat.

11 Vertragsänderung, Rücktritt

11.1. Sollte ein Auftritt unvorsehbarer Tatsachen i.d.S. des Abs. 7, Art. 7.4 den Wirtschaftszweck oder Inhalt der Lieferung in einem beträchtlichen Maß ändern, oder sollte der Auftritt dieser Tatsachen eine wesentliche Auswirkung auf dem Betrieb des Lieferanten haben, dann wird der Vertrag entsprechend angepasst. Wenn dies nicht wirtschaftlich vertretbar ist, dann hat der Lieferant das Recht von dem Vertrag zurückzutreten. Wenn er dieses Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausüben will, dann ist er verpflichtet, davon den Abnehmer unverzüglich nach Feststellung des Auswirkungsgrads des Ereignisses zu unterrichten.

12 Schlussbestimmungen

12.1. Sämtliche Streitigkeiten, die aus dem Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehen würden, sind gütlich beizulegen. Sollte dies nicht möglich sein, haben die Parteien die Streitigkeit dem örtlich und sachlich nach dem Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht vorzulegen. Der Vertrag regelt sich mit dem Recht der Tschechischen Republik. Sämtliche weitere Rechtsbeziehungen, die mit diesen Bedingungen nicht gelöst werden, regeln sich mit betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der gültigen Fassung. Die Anwendung des internationalen Kaufvertrags nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens ist ausgeschlossen.

12.2. Sollte Bestimmungen des Vertrags oder AVB teilweise oder ganz ungültig sein oder werden, bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

12.3. Die tschechische Version dieser AVB ist maßgebend.

12.4. Diese AVB erlangen Wirksamkeit am 1.1.2014. Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese AVB zu ändern. Ältere Versionen der AVB, die hiermit ihre Gültigkeit verlieren, stehen auf Antrag beim Lieferanten zur Verfügung.